

Für das Nachschlagewerk! ja 24. Juni 1955
Für die Sammlung! ja
Für die Fachpresse! ja

50

Gesetz: § 69 ArbGG; Art. 3 GG; Hausarbeitstagsgesetz des
Landes Nordrhein-Westfalen vom 27.7.1948.

Leitsätze:

1. Das Bundesarbeitsgericht hat nicht nachzuprüfen, ob die wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache erfolgte Zulassung der Revision durch das Landesarbeitsgericht zu Recht erfolgt ist.
2. Aus einer der Rechtsmittelzulassung wegen grundsätzlicher Bedeutung beigefügten – durch das Gesetz nicht vorgeschriebenen – Begründung kann die Unwirksamkeit der Zulassung nur hergeleitet werden, wenn die gegebene Begründung so offensichtlich perplex ist, dass man erkennen kann, das Gericht habe in Wahrheit eine grundsätzliche Bedeutung selbst nicht angenommen.
3. Der Erste Senat hält an seiner Grundsatzentscheidung vom 14. Juli 1954 fest, nach der unverheiratete arbeitende Frauen nach dem Hausarbeitstagsgesetz von Nordrhein-Westfalen auch dann Anspruch auf einen bezahlten Hausarbeitstag haben können, wenn sie in einem möblierten Zimmer wohnen.
4. Voraussetzung der Gewährung des Hausarbeitstags ist eine Doppelbelastung der arbeitenden Frau durch einen eigenen und eigengeführten Hausstand:
 - a) Die arbeitende Frau muss eine eigene Wohnung zum Mittelpunkt der Beziehungen ihres Lebens machen, und zwar in der Weise, dass sie die Wohnung nicht nur als Schlafstelle benutzt, sondern sie auch wirklich bewohnt, in ihr wirtschaftet und ihren Haushalt führt.
 - b) Die arbeitende Frau muss als Inhaberin der eigenen Wohnung ohne ausreichende Hilfe die anfallenden, mit einem Haushalt üblicherweise verbundenen Arbeiten im wesentlichen selbst verrichten.

Aktenzeichen: 1 AZR 97/55

Urteil des BAG vom 24. Juni 1955

LAG Hamm



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1 AZR 97/55

1 Sa 442/54 LAG Hamm

Verkündet
am 24. Juni 1955

gez. Mißler, Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 24. Juni 1955 durch den Präsidenten Prof. Dr. Nipperdey, die Bundesrichter Dr. König und Dr. Poelmann und die Bundesarbeitsrichter Karl-Anton Lutsch und Dr. Alfons Klein für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm(Westfalen) vom 11. November 1954 - 1 Sa 442/54 - wird auf ihre Kosten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile.
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand

Die Klägerin ist in der Strumpfwirkerei der Beklagten als Repassiererin beschäftigt und erhält einen Stundenlohn von 1,02 DM. Ihre wöchentliche Arbeitszeit betrug im Sommer 1953 regelmässig 52 3/4 Stunden. Die Klägerin ist ledig und bewohnt ein möbliertes Zimmer. Sie hat im Monat Juni 1953 keinen bezahlten Hausarbeitstag erhalten.

Mit der vorliegenden Klage begehrt die Klägerin von der Beklagten die Zahlung eines der Höhe nach unstreitigen Abgeltungsbetrages für den nicht erhaltenen Hausarbeitstag. Sie ist der Ansicht, sie habe einen eigenen Hausstand im Sinne des Nordrhein-Westfälischen Gesetzes über Freizeitgewährung für Frauen mit eigenem Hausstand vom 27. Juli 1948. Sie behauptet, sie habe ihr Zimmer stets selber sauber gehalten, sich auch täglich selbst mindestens eine warme Mahlzeit bereitet; ausserdem habe sie ihre Wäsche selbst gereinigt und gebügelt und sei an der Sauberhaltung des Treppenhauses turnusmässig beteiligt gewesen.

Das Arbeitsgericht Bielefeld verurteilte die Beklagte durch Urteil vom 28. Oktober 1953 antragsgemäss. Auf die gegen das erstinstanzliche Urteil eingelegte Berufung änderte das Landesarbeitsgericht Hamm durch Urteil vom 21. Januar 1954 das arbeitsgerichtliche Urteil und wies die Klage ab. Die Revision wurde zugelassen.

Durch Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 14. Juli 1954 (BAG 1, 51 ff) wurde auf die Revision der Klägerin das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

Das Landesarbeitsgericht prüfte nunmehr entsprechend der Auflage des Bundesarbeitsgerichts in dem vorgenannten Urteil, ob die Klägerin einen eigenen Hausstand führt. Das Landesarbeitsgericht bejahte dies und wies durch Urteil vom 11. November 1954 die Berufung der



Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Bielefeld vom 28. Oktober 1953 zurück. Die Revision wurde wiederum zugelassen.

Das Urteil wurde der Beklagten am 10. Februar 1955 zugestellt. Sie legte am 7. März 1955 Revision ein, die sie am 4. Mai 1955 begründete, nachdem die Revisionsbegründungsfrist bis zum 7. Mai 1955 einschliesslich verlängert worden war.

Die Revision rügt, das Landesarbeitsgericht habe die Revision zu Unrecht zugelassen. Es habe im übrigen unterlassen, festzustellen, ob bei der Klägerin im Vergleich zu den im Familienverband lebenden Arbeitnehmerinnen eine ausgleichsbürftige Doppelbelastung durch Beruf und Hausarbeit vorliege. Es habe sich unrichtigerweise damit begnügt, festzustellen, ob die Tatbestandsmerkmale des eigenen Hausstands gegeben seien. Im übrigen genügten die Feststellungen des Landesarbeitsgerichts nicht, bei der Klägerin von einem eigenen Hausstand zu sprechen.

Entscheidungsgründe

Die Revision ist zulässig, weil sie kraft Zulassung statthaft, im übrigen auch form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden ist. Zwar glaubt die Klägerin, die Revision sei deswegen nicht zulässig, weil ihre Zulassung durch das Landesarbeitsgericht mangels grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache gesetzwidrig sei. Das ist jedoch irrig. Das Landesarbeitsgericht hat die Revision "mit Rücksicht auf die grundsätzliche Bedeutung, die der vorstehend - vom Landesarbeitsgericht - durchgeführten Beweiswürdigung im Zusammenhang mit dem Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 14. Juli 1954 zukommt" zugelassen. Damit wollte das Landesarbeitsgericht trotz des vielleicht nicht ganz glücklichen Wortlauts offensichtlich die Revision gemäss § 69 Abs. 3 Satz 1 ArbGG, d.h. wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache zulassen. Das ist entscheidend. Denn es ist nicht Sache des Bundesarbeitsgerichts nachzuprüfen, ob die erfolgte Zulassung der



- 4 -

Revision durch das Landesarbeitsgericht auch objektiv zu Recht erfolgt ist. Das Revisionsgericht ist vielmehr grundsätzlich an die Zulassung gebunden. Es hat nicht das Recht nachzuprüfen, ob das Landesarbeitsgericht die Rechtssache mit Recht als grundsätzlich bedeutsam befunden hat. Wollte man bei einer wegen grundsätzlicher Bedeutung ausgesprochenen Rechtsmittelzulassung dem Revisionsgericht ein Nachprüfungsrecht darüber einräumen, ob die Vorinstanz das Wesen des Begriffs "grundsätzliche Bedeutung" richtig erfasst oder verkannt hat, so würde das auf eine dem Rechtsmittelgericht verschlossene sachliche Nachprüfung der Entscheidung über die Grundsätzlichkeit hinauslaufen. Das aber würde die Klarheit und Rechtssicherheit, die das Gesetz über die Rechtsmittelfähigkeit im Zeitpunkt der Urteilsverkündung schaffen und für die Zukunft belassen wollte, gefährden. Wäre die gegenteilige Ansicht richtig, d.h. wäre das Revisionsgericht befugt, die Ansicht des Berufungsgerichts über die Bedeutung der Grundsätzlichkeit nachzuprüfen, so müsste auch gefordert werden, dass das Berufungsgericht seinerseits durch eine Begründung der Zulassung die Nachprüfung ermöglicht. Das Arbeitsgerichtsgesetz verlangt jedoch eine Begründung der Rechtsmittelzulassung nicht. Nur dann wird man aus der einer Rechtsmittelzulassung etwa beigefügten Begründung ausnahmsweise die Unzulässigkeit der Zulassung herleiten können, wenn die für die Zulassung gegebene Begründung offensichtlich nicht auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, sondern auf andere, vom Gesetz nicht vorgesehene Gründe gestützt war, also so offenbar perplex ist, dass man erkennen kann, das Gericht habe in Wahrheit selbst eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache gar nicht angenommen (vgl. RAG ArbRSlg. 5, 350; 6, 111; ferner: Volkmar in Anm. zu RAG ArbRSlg. 17,8; Dietz-Nikisch, ArbGG § 69 Anm. 20; Dersch-Volkmar, ArbGG 6.Aufl. § 69 Anm. 17 - 20; Baur in DJZ 1954, S. 146).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Die Klägerin kann sich gegen die Ansicht des Senats nicht auf das Urteil des Zweiten Senats vom 26. Mai 1955 (2 AZR 66/53) berufen. In dem dort entschiedenen Fall hatte das Berufungsgericht die Revision nicht wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache, sondern zugelassen, " weil die Rechtslage mit Rücksicht auf das Besatzungsrecht undurchsichtig " sei. Diese Revisionszulassung wurde, weil sie offensichtlich aus nicht vom Gesetz vorgesehenen Gründen erfolgt ist, als unzulässig angesehen. Dies ist allein der tragende Gesichtspunkt der Entscheidung des Zweiten Senats vom 26. Mai 1955. Einer Anrufung des Grossen Senats durch den Ersten Senat bedurfte es daher nicht (vgl. Dietz-Nikisch, ArbGG, § 45 Anm. 6).

Die Revision ist jedoch unbegründet. Auszugehen ist von der Begriffsbestimmung, die das Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 14. Juli 1954 (BAG 1, 58) dem " eigenen Hausstand " gegeben hat. Ein solcher liegt vor:

1. wenn die berufstätige Frau eine eigene Wohnung zum Mittelpunkt der Beziehungen ihres Lebens macht und zwar in der Weise, dass sie die Wohnung nicht nur als Schlafstätte benutzt, sondern sie auch wirklich bewohnt, in ihr wirtschaftet und ihren Haushalt führt;
2. wenn die berufstätige Frau als Inhaberin der eigenen Wohnung ohne ausreichende Hilfe die anfallenden, mit einem Haushalt üblicherweise verbundenen Arbeiten im wesentlichen selbst verrichtet.

Die Revision irrt, wenn sie glaubt, es seien zwei gleichwertige Voraussetzungen nebeneinander zu prüfen, nämlich ob ein eigener Hausstand und ob eine hausarbeitstagswürdige Doppelbelastung gegeben sei. Es handelt sich vielmehr nur um den Begriff des eigenen Hausstandes. Hat die arbeitende Frau einen solchen eigenen und eigengeführten



Hausstand, so liegt die Doppelbelastung vor, um derentwillen der Senat die Verfassungsmässigkeit der Hausarbeitstagesgesetze anerkannt hat.

Die Revision verkennt weiter, dass die Begriffsbestimmung " eigener Hausstand ", wie sie die Grundsatzentscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 14. Juli 1954 gegeben hat, im konkreten Fall durch die Tatsacheninstanzen festgestellt werden muss, die dabei nach der Natur der Sache einen weiten Spielraum haben müssen.

Prüft man unter diesen Gesichtspunkten das angefochtene Urteil, dann kann dem Landesarbeitsgericht der Vorwurf, es habe den Begriff des eigenen Hausstandes verkannt, nicht gemacht werden. Das Berufungsgericht hat auf Grund einer sorgfältig durchgeführten Beweisaufnahme die Feststellung getroffen, dass die Klägerin im Monat Juni 1953 ein Zimmer bewohnte, das den Grundbedürfnissen des Wohnens genügte, dass sie ihren Wohnraum nicht nur als Schlafstätte benutzt, sondern in ihm auch gewirtschaftet hat. Damit ist dem ersten Teil der Voraussetzungen des Begriffs des eigenen Hausstands genügt. Die Feststellungen des Landesarbeitsgerichts sind für das Bundesarbeitsgericht bindend. Eine Rüge, dass das Gesetz in Bezug auf das Verfahren, das zur Feststellung dieser Tatsachen geführt hat, verletzt worden sei, ist von der Beklagten nicht erhoben worden.

Dass die Klägerin nur einen Raum bewohnt hat und ihr nur ein elektrischer Kocher zur Verfügung stand, dass sie ferner die Bettwäsche gestellt bekam, spricht nicht gegen den Begriff des eigenen Hausstandes. Die Erfordernisse des Urteils des Bundesarbeitsgerichts vom 14. Juli 1954 sind in dieser Hinsicht so weit gefasst, dass den jeweiligen konkreten Umständen Rechnung getragen werden kann. Es sind die persönlichen, örtlichen und zeitgemässen Verhältnisse gebührend zu berücksichtigen. Dass das Berufungsgericht das nicht getan hätte, kann nicht festgestellt werden. Die Tatsache, dass bei möbliertem Wohnen einer alleinstehenden



Frau der Haushalt in kürzerer Zeit aufgelöst werden kann als in anderen Fällen, dass das Moment der Dauerhaftigkeit also relativ gering ist, führt keineswegs zu einer Verneinung des Vorliegens eines eigenen Hausstandes. Bei der Klägerin handelt es sich um einen Flüchtling, bei dem das Berufungsgericht von vornherein mit Recht nicht einen so strengen Massstab angelegt hat, wie man ihn in anderen Fällen anzulegen versucht sein mag. Es ist daher auch nicht zutreffend, wenn die Revision meint, soziale Erwägungen dürften bei der Anwendung rechtstechnischer Begriffe keine Rolle spielen, weil sie zur Begriffsverwirrung und Rechtsunsicherheit führten. Es ist vielmehr richtig, unter Berücksichtigung der sozialen Situation einer Arbeiterin, z.B. ob sie Flüchtling oder ausgebombt ist, hinsichtlich der erforderlichen Geräteausstattung der Wohnung keinen zu strengen Maßstab anzulegen.

Aus dem angefochtenen Urteil ergibt sich aber auch, dass die weitere Voraussetzung gegeben ist, dass es sich um einen selbst geführten Haushalt handelt. Die Revision meint, nach der Entstehungsgeschichte des Hausarbeitstagesgesetzes habe das sogenannte "möblierte Fräulein" überhaupt keinen Anspruch auf den Hausarbeitstag. Das ist jedoch unrichtig. Weder aus dem Wortlaut des Gesetzes, der sehr weit geht, noch aus seiner Zweckbestimmung kann eine solche Beschränkung entnommen werden. Auch die Ansicht der Revision, die Zubilligung eines bezahlten Hausarbeitstages an die alleinstehende Arbeitnehmerin erfordere die Feststellung einer Mehrbelastung im Vergleich zu der im Familienverband lebenden ledigen arbeitenden Frau ist nicht zutreffend. Das Grundsatzurteil des Bundesarbeitsgerichts vom 14. Juli 1954 hat dazu ausgeführt, dass es nur darauf ankommt, ob die berufstätige Frau, gleichgültig ob sie allein steht oder im Familienverband lebt, als Inhaberin der eigenen Wohnung die dort anfallende Arbeit ohne ausreichende Hilfe in der Regel selbst verrichten muss. Nach den ausdrücklichen, ins einzelne gehenden Feststellungen des Landesarbeitsgerichts ist das aber hier der Fall. Das muss genügen. Eine weitere Einschränkung ist angesichts des weiteren Gesetzeswortlauts nicht möglich. Doppelbelastung durch Arbeit



- 8 -

nehmertätigkeit und Eigenführung des eigenen Haushalts ist die erforderliche, aber auch genügende, aus der Zweckbestimmung des Hausarbeitstagesgesetzes sich ergebende Einengung des Begriffs des "eigenen Hausstands". Die durch Erlass des Innenministers von Nordrhein-Westfalen vom 19. Mai 1949 gegebenen Richtlinien über die Gewährung des Hausarbeitstags, die die Revision anführt, können eine weitere Einengung des Begriffs des eigenen Hausstands über die vom Bundesarbeitsgericht gegebene Definition hinaus nicht rechtfertigen. Ganz abgesehen davon, dass nicht einzusehen ist, inwiefern die Richtlinien für den Hausarbeitstagsanspruch der Klägerin ungünstig sein sollen, so ist dieser Erlass in keiner Weise geeignet, das Gesetz in einer für die Gerichte verbindlichen Weise auszulegen. Auch in diesem Zusammenhang muss für die Frage, ob eine Doppelbelastung der Klägerin (Beruf einerseits, eigengeführter Hausstand andererseits) vorliegt, darauf hingewiesen werden, dass die Feststellungen der entsprechenden Tatsachen und die Beweiswürdigung Sache der Tatsacheninstanzen ist. Es kann nicht Aufgabe des Bundesarbeitsgerichts sein, in diese Beweiswürdigung korrigierend einzugreifen, solange sie nicht die vom Bundesarbeitsgericht aufgestellten Grundsätze über den eigenen Hausstand offensichtlich verkannt hat.

Da die Revision unbegründet ist, musste sie mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

gez. Nipperdey

für den beurlaubten
Bundesrichter Dr. König

Dr. Poelmann

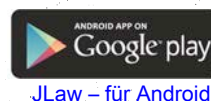
Nipperdey

Lutsch

Dr. Klein



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS